

Departement Finanzen und Ressourcen  
Telli-Hochhaus  
5004 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 25. August 2009

## **Vernehmlassung zur Anpassung von § 51 der Kantonsverfassung sowie zur Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns - obwohl nicht auf der Vernehmlassungsliste aufgeführt - auf Nachfrage hin zur Revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vernehmen lassen können.

Wir begrüssen die Anpassung des kantonalen Landwirtschaftsrechtes an die veränderten agrarpolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Die im Vernehmlassungsbericht enthaltene Aussage, wonach die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden eindeutig gesetzlich verankert sind, teilen wir nicht. Etliche der neuen Gesetzesbestimmungen sind zu wenig klar präzisiert. Es bestehen viele Absichten, doch fehlen aussagekräftige Angaben zur Umsetzung. Zur Landwirtschaftspolitik äussern wird uns nicht. Wir beschränken uns auf die Beurteilung der Gesetzesbestimmungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

### **§§ 7 – 11; Strukturverbesserungen; Verfahren**

Wir befürworten die geplante Neugestaltung des Verfahrens und die grundsätzliche Unterstellung des landwirtschaftlichen Landumlegungsverfahrens unter die Bestimmungen des Baugesetzes.

### **§ 12, Abs. 2; Strukturverbesserungen, Höhe der Beiträge**

Die Beitragsleistungen der Gemeinden an landwirtschaftliche Landumlegungen betragen nach dem neuen Gesetz zwischen 20 und 30 %. Gegenüber bisher (10 bis 30 %) ergibt sich keine wesentliche Änderung.

### **§ 14, Abs. 1; Strukturverbesserungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht**

Bereits heute übernehmen die Gemeinden die subventionierten und gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nach wie vor zu Beitragsleistungen verpflichtet werden. Das bestehende Recht wird somit weitergeführt. Im geltenden Landwirtschaftsgesetz fehlt eine gesetzliche Grundlage, wonach die Gemeinden bei der Einleitung von Dach- und allenfalls Platzwasser in ein Meliorationswerk (Drainage) eine Anschlussgebühr erheben können. Diese Ungleichbehandlung bei der Gebührenerhebung muss im neuen Recht mit einer entsprechenden Bestimmung eliminiert werden. Damit steht es den Gemeinden frei, ihrerseits eine kommunale Rechtsgrundlage zu schaffen.

### **§ 21; Schutz von Kulturen**

Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Gemäss Abs. 4 beteiligen sich die Gemeinden am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet. Es ist unklar, in welcher Form sich die Gemeinden zu beteiligen haben. Wir fordern, dass die Gemeinden keine finanziellen, sondern lediglich personelle Ressourcen (Unterstützung) bereitstellen müssen. **Die Hauptfinanzierung allfälliger Massnahmen hat durch den Kanton zu erfolgen.**

### **§ 24; Natürliche Ressourcen**

Nach § 24 werden ausserhalb der Vorranggebiete die Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundesbeiträge durch die Standortgemeinde vorausgesetzt. Diese Bestimmung ist dahingehend abzuändern, als dass die Gemeinden die Restkosten nur nach vorheriger Zustimmung zu den Objektbeiträgen tragen müssen. **Den Gemeinden ist freizustellen, ob sie Objektbeiträge mitfinanzieren wollen.**

### **§ 28; Invasive Organismen**

Zuständigkeiten und Finanzierung sind unklar. Grundsätzlich sind die Massnahmen kantonal festzulegen. Am Vollzug vor Ort beteiligen sich die Gemeinden in der Regel mit personeller Unterstützung. Von einer weiteren Kostenbelastung der Gemeinden ist abzusehen. Mit den unklaren Aussagen zur Finanzierung in den Absätzen 1 und 2 sowie der Kompetenzzerteilung an den Regierungsrat für die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen, sind die Kostenfolgen für die Gemeinden weder abzuschätzen noch zu beeinflussen. Deshalb müssen diese Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe klarer formuliert werden. **Die Finanzierung der Massnahmen hat in erster Linie durch den Kanton zu erfolgen.**

### **§ 36; Betriebsstrukturdaten; kommunale Erhebungsstelle**

Das revidierte Landwirtschaftsgesetz sieht keine „Gemeindeackerbaustelle“ mehr vor. Die veränderten Strukturen haben bereits zu einer Verminderung und Anpassung der Aufgaben der Gemeindeackerbaustelle geführt. Künftig wird von den Gemeinden vermehrt eine Unterstützung bei statistischen Erhebungen in den Bereichen Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Betriebsstrukturdaten erwartet. Zu diesem Zweck ist eine kommunale Erhebungsstelle vorgesehen. Der Gesetzesentwurf lässt offen, in welcher Form und in welchem Umfang die Gemeinden den Kanton bei der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung unterstützen sollen. Die Erhebung von Betriebs- und Tierdaten vor Ort verlangt nach einer Fachausbildung. Bereits heute werden die meisten Daten von den Landwirten und Tierhaltern direkt geliefert. Ein grosser Teil der Kontrolltätigkeit erfolgt durch spezialisierte Dienstleistungsfirmen. Deshalb

sollten auch die noch verbleibenden Restdaten, welche die Landwirtschaft betreffen, von einer kantonalen Fachstelle erhoben werden. Es macht keinen Sinn, in jeder Gemeinde eine Erhebungsstelle zu bezeichnen. **Der § 36 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Eine kommunale Erhebungsstelle ist nicht notwendig.** Die Gemeinden sind von Erhebungen in den Landwirtschaftsbetrieben vollumfänglich zu entbinden. Selbstverständlich stehen sie für die Lieferung von Auskünften und Grunddaten, auch in umweltrelevanten Belangen, nach wie vor gerne zur Verfügung.

Besten Dank, wenn Sie unsere Eingaben berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel  
Präsident

Urs Treier  
Aktuar